



## Landesmittel zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr .....

### **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses**

Name des Imkers/Vereins \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel., E-Mail: \_\_\_\_\_

Mitglied im Imkerverein: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich/wir bei dem für mich/uns zuständigen **Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.** einen finanziellen Zuschuss aus den Landesmitteln zur Förderung der Bienenzucht im Haushaltsjahr .....

- Projekt I: Nachwuchsförderung**
- Projekt II: Durchführung von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben**

Anhand der beigefügten quittierten Originalrechnung/en, Kassenquittung/en erbitte ich/wir einen Zuschuss in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro

Die Bewilligungsbedingungen des Ministeriums / Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. erkenne/n ich/wir an, die entsprechenden Richtlinien (siehe Rückseite) zur Förderung habe ich/wir erhalten.

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.

**Antragsberechtigt sind nur Imker und Imkerinnen, die ihren 1. Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss Mitglied in einem Imkerverein des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz sein und darf noch keine Förderung erhalten haben.**

Bitte überweisen Sie den Zuschuss auf das Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Laut Vorstandsbeschluss des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wird der Antrag in u. g. Höhe bezuschusst.

\_\_\_\_\_ Euro



## Richtlinien zur Förderung der Bienenzucht aus Landesmittel

### Projekt I: Nachwuchsförderung

- a) Zuschüsse zur Begründung einer Bienenhaltung können bis zu je 220,00€ je Anfänger gewährt werden.
- b) Es können die Beschaffung von Schutzkleidung, Imkereigeräten, einer modernen Bienenwohnung und eines Bienenvolkes gewährt werden.
- c) Von der Förderung sind Verbrauchsgüter (Gläser, Futter, Mittelwände usw.) ausgeschlossen
- d) Gebrauchte Ausrüstungsgüter (Schleuder, Beuten, Eimer usw.) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- e) Auf allen Originalrechnungen/Kassenquittungen muss der Verkäufer und Käufer stehen (auch beim privaten Kauf).
- f) Der Nachwuchsimker muss das 10. Lebensjahr vollendet haben, um eine Förderung erhalten zu können.

### Projekt II: Durchführen von bestimmten satzungsgemäßen Aufgaben

#### Zuchtwesen

- a) Zuschüsse zur Beschaffung von Reinzuchtköniginnen mit Reinzuchtbelegstellennachweis, Reinzuchtablegern und Reinzuchtvölkern der Rasse Carnica ausschließlich zur Bildung von Rheinzuchtgebieten. Zuschüsse dürfen nur an Imkervereine bis zu einem Höchstbetrag von 100,00€ gehen.
- b) Aufwandsentschädigung können für die Betreuung und den Betrieb von geschützten Belegstellen bis zu 250,00€ je Belegstelle gewährt werden.

#### Gemeinschaftsanlagen

Zuschüsse zu den Materialkosten für die Erschließung, Einfriedung, Bepflanzung (Bienenweidenpflanzen) und Einrichtung von Lehrbienenstände können bis zu 550,00€ je Bauvorhaben betragen. Es können nur Anlagen bezuschusst werden, die im Einvernehmen mit dem Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. erstellt wurden.

**Der Antrag muss mit den Originalrechnungsbelegen/Kassenquittungen bis zum 30 November des Haushaltsjahrs ..... bei der Geschäftsstelle des Imkerverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vorliegen! Die Unterlagen inkl. Rechnungen/Quittungen können nicht zurückgesendet werden, da diese im Original an das Ministerium weitergeleitet werden müssen.**

**Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderten Gegenstände und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und nicht zu veräußern. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, sind die Zuwendungen plus Zinsen an den Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V. zurückzubezahlen.**